

## **Antrag**

**der Abg. Frank Bonath und Daniel Karrais u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Verhalten der Netzünternehmen bei Genehmigungen sowie Konzessionsentscheidungen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sie die allgemeine Wettbewerbssituation bei Konzessionsvergaben in Baden-Württemberg für den Strom- und Gasnetzbetrieb einschätzt;
2. in wie vielen Fällen der letzten 15 Jahre Netzünternehmen gegen Konzessionsvergaben Rügen oder Rechtsmittel eingelegt haben;
3. bei wie vielen der in Ziffer 2 genannten Verfahren es sich um die Verteidigung von Bestandskonzessionen handelte;
4. wie viele Gerichtsverfahren aus Rechtsstreitigkeiten aus den Ziffern 2 bis 3 nach fünf Jahren noch anhängig sind;
5. wie oft Klagen gegen Konzessionsvergaben von einem Wettbewerber in den letzten 15 Jahren gewonnen wurden;
6. welche Dauer die Gerichtsverfahren erstinstanzlich hatten und bei wie vielen dieser Gerichtsverfahren nach der ersten Instanz Rechtsmittel eingelegt wurden;
7. welche durchschnittlichen Verzögerungen die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Konzessionsvergaben in Baden-Württemberg verursachen;
8. wie häufig formale Mängel bei der Konzessionsvergabe zivilgerichtliche Verfahren auslösen;
9. welche Fristen sie für Bearbeitung und Bescheidung von Anschlussanträgen vorsieht;

10. wie sich die tatsächliche Erledigungszeit bei den jeweiligen Anträgen von Einspeisen dargestellt hat;
11. wie hoch die durchschnittliche Wartezeit beträgt, bis Energieerzeuger in die Netze einspeisen dürfen;
12. inwieweit sie die in Ziffer 11 genannte Wartezeit als Hindernis für die Energiegewende betrachtet;
13. inwieweit der Musterkriterienkatalog der Landeskartellbehörde für Energie und Wasser (EKartB) als Orientierungshilfe für die Konzessionsvergabe genutzt wird.

2.4.2024

Bonath, Karrais, Hoher, Dr. Rülke, Haußmann, Dr. Timm Kern,  
Brauer, Haag, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert, Weinmann FDP/DVP

### Begründung

Aus sämtlichen Regionen des Landes erreichen uns Berichte, wonach überregionale Netzunternehmen jede lokale Konzessionsvergabe mittels rechtlicher Mittel angreifen, selbst wenn keine eindeutigen Hinweise auf wesentliche Fehler bei der Vergabe vorliegen. Dies scheint Teil einer Strategie zu sein, um zukünftige Vergabeentscheider dazu zu bringen, sich eher für das jeweilige Netzunternehmen zu entscheiden, da andernfalls Verzögerungen zu erwarten sind. Zugleich benötigen überregionale Netzunternehmen ungewöhnlich lange Zeit für ihre Kerngeschäftsaktivitäten wie die Genehmigung von Anlagen-Inbetriebnahmen und den Anschluss an ihre Netze. Im Gegensatz zu anderen Netzbetreibern, die nach Ablauf einer bestimmten Frist eine Genehmigungsfiktion erklären, müssen Energieerzeuger bis zu einem Jahr warten, um in die Netze der überregionalen Netzunternehmen einspeisen zu dürfen. Dies stellt ein erhebliches Hindernis für die Energiegewende dar. Es entsteht auch der Eindruck, dass Gegner in den oben genannten Rechtsverfahren absichtlich behindert werden.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. April 2024 Nr. UM4-0141.5-39/14/4 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. wie sie die allgemeine Wettbewerbssituation bei Konzessionsvergaben in Baden-Württemberg für den Strom- und Gasnetzbetrieb einschätzt;*

Daten über Konzessionsvergabeverfahren und die Zahl der daran teilnehmenden Bieter werden nicht statistisch erfasst, sodass eine genaue Einschätzung der Wettbewerbssituation nicht abgegeben werden kann. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Wettbewerbsintensität unterschiedlich ausfällt, da das Interesse an einer Wegerechtskonzession erheblich, z. B. von der Lage und der Größe einer Gemeinde, abhängen kann. Im Hinblick auf den anstehenden Dekarbonisierungsprozess ist es möglich, dass die Wettbewerbsintensität bei Gasnetzkonzessionen je nach den örtlichen Gegebenheiten tendenziell nachlassen könnte.

2. *in wie vielen Fällen der letzten 15 Jahre Netzunternehmen gegen Konzessionsvergaben Rügen oder Rechtsmittel eingelegt haben;*

Zu dieser konkreten Art von Verfahren findet keine systematische Datenerfassung statt. Streitigkeiten über Konzessionsvergaben gem. § 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) werden in der Praxis ganz überwiegend vor den ordentlichen Gerichten im Rahmen der Zuständigkeit als Kartellsachen nach § 102 EnWG und § 87 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ausgetragen.

Nachfolgend werden die Eingänge der Klageverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in erstinstanzlichen Kartellsachen bei den Landgerichten in Baden-Württemberg dargestellt:

<b>Landgerichte Baden-Württemberg</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Eingänge Zivilkammer	12	203	98	76	55	58	79	47
Eingänge Kammer für Handelssachen	8	3	7	9	6	8	6	12

Die Verfahrenseingänge umfassen nicht nur bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach § 102 EnWG, sondern auch nach § 87 GWB in der jeweiligen Zuständigkeit der Zivilkammern sowie der Kammern für Handelssachen. Eine getrennte Auswertung der Eingänge der Klageverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in erstinstanzlichen Kartellsachen nach § 87 GWB und nach § 102 EnWG für die Zivilkammer und für die Kammer für Handelssachen ist nicht möglich, da entsprechende statistische Verfahrensmerkmale nach der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) nicht vorgesehen sind. Ebenso sind nach der ZP-Statistik keine statistischen Verfahrensmerkmale darüber vorgesehen, wer Kläger und Beklagter im erstinstanzlichen Kartellverfahren beim Landgericht ist. Bei den aufgeführten Verfahrenseingängen handelt es sich auch nicht ausschließlich um gerichtliche Verfahren im Zusammenhang mit Konzessionsvergaben, sondern um alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem EnWG ergeben bzw. die die Anwendung der in § 87 GWB genannten kartellrechtlichen Vorschriften betreffen. Die exakte Zahl der in dieser Statistik enthaltenen Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Konzessionsvergaben kann daher nicht genannt werden.

Von der Landeskartellbehörde für Energie und Wasser wurden seit dem Jahr 2021 35 gerichtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Konzessionsvergaben durch Gemeinden erfasst. Es kann jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit dieser Daten erhoben werden, da die Landeskartellbehörde für Energie und Wasser nur teilweise über solche Rechtsstreitigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich informiert wird.

3. *bei wie vielen der in Ziffer 2 genannten Verfahren es sich um die Verteidigung von Bestandskonzessionen handelte;*

Nach der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) ist eine Datenerhebung zum Inhalt der Verfahren nicht vorgesehen, sodass diese Frage nicht beantwortet werden kann.

Auch der Landeskartellbehörde für Energie und Wasser liegen zum Inhalt solcher Verfahren keine statistischen Daten vor.

4. *wie viele Gerichtsverfahren aus Rechtsstreitigkeiten aus den Ziffern 2 bis 3 nach fünf Jahren noch anhängig sind;*

Nach der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) ist eine Datenerhebung zur Verfahrensdauer nicht vorgesehen, sodass diese Frage nicht beantwortet werden kann.

Auch der Landeskartellbehörde für Energie und Wasser liegen zur Verfahrensdauer keine statistischen Daten vor.

5. *wie oft Klagen gegen Konzessionsvergaben von einem Wettbewerber in den letzten 15 Jahren gewonnen wurden;*

Nach der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) ist eine Datenerhebung zum Ausgang der Verfahren nicht vorgesehen, sodass diese Frage nicht beantwortet werden kann.

Auch der Landeskartellbehörde für Energie und Wasser liegen zum Ausgang der Verfahren keine statistischen Daten vor.

6. *welche Dauer die Gerichtsverfahren erstinstanzlich hatten und bei wie vielen dieser Gerichtsverfahren nach der ersten Instanz Rechtsmittel eingelegt wurden;*

Nachfolgend werden die Verfahrensdauern der Klageverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in erstinstanzlichen Kartellsachen bei den Landgerichten in Baden-Württemberg dargestellt:

<b>Landgerichte Baden-Württemberg</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Verfahrensdauer Zivilkammer in Monaten	14,5	9,4	12,0	14,4	17,9	23,2	30,4	25,7
Verfahrensdauer Kammer für Handelssachen in Monaten	13,2	15,9	3,9	3,1	1,5	3,8	3,5	9,9

Die Verfahrensdauern umfassen nicht nur bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach § 102 EnWG, sondern auch nach § 87 GWB in der jeweiligen Zuständigkeit der Zivilkammern sowie der Kammern für Handelssachen. Eine getrennte Auswertung der Verfahrensdauern der Klageverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in erstinstanzlichen Kartellsachen nach § 87 GWB und nach § 102 EnWG für die Zivilkammer und für die Kammer für Handelssachen ist nicht möglich, da entsprechende statistische Verfahrensmerkmale nach der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) nicht vorgesehen sind. Aufgrund der geringen Anzahl an erstinstanzlichen Kartellsachen bei den Landgerichten (vgl. tabellarische Übersicht bei der Antwort zu Frage 2) ist überdies der Aussagewert der ausgewiesenen Verfahrensdauern insgesamt gering, da die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Klageverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in erstinstanzlichen Kartellsachen stark durch einzelne, umfangreiche Verfahren beeinflusst wird.

Die amtliche Statistik weist die Eingänge in Berufungen (Rechtsmittelverfahren) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Hinblick auf die Kartellsenate bei den jeweiligen Oberlandesgerichten in Baden-Württemberg wie folgt aus:

<b>Oberlandesgericht Baden-Württemberg</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Kartellsenat	28	11	21	33	27	26	25	9

Die Verfahrenseingänge umfassen die Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach den §§ 102, 106 Abs. 1 EnWG und nach den §§ 87, 91 GWB sowohl von der Zivilkammer und der Kammer für Handelssachen.

Bei den aufgeführten Verfahren handelt es sich nicht ausschließlich um gerichtliche Verfahren im Zusammenhang mit Konzessionsvergaben, sondern um alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem EnWG ergeben bzw. die die Anwendung der in § 87 GWB genannten kartellrechtlichen Vorschriften betreffen. Die exakte Zahl der in dieser Statistik enthaltenen Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Konzessionsvergaben kann daher nicht genannt werden.

*7. welche durchschnittlichen Verzögerungen die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Konzessionsvergaben in Baden-Württemberg verursachen;*

Daten über etwaige Verzögerungen liegen nicht vor, da entsprechende Erhebungsmerkmale für eine statistische Erfassung der Verfahrensdauern nach der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) nicht vorgesehen sind.

Auch hierzu liegen der Landeskartellbehörde für Energie und Wasser keine statistischen Daten vor.

*8. wie häufig formale Mängel bei der Konzessionsvergabe zivilgerichtliche Verfahren auslösen;*

Erhebungsmerkmale zu den Gründen, die solche zivilgerichtliche Verfahren auslösen, sind nach der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) nicht vorgesehen, sodass eine Beantwortung dieser Frage nicht erfolgen kann.

Auch hierzu liegen der Landeskartellbehörde für Energie und Wasser keine statistischen Daten vor.

*9. welche Fristen sie für Bearbeitung und Bescheidung von Anschlussanträgen vorsieht;*

Die Landesregierung hat keine Kompetenzen, Vorgaben an Netzbetreiber zu Fristen für Bearbeitung und Bescheidung von Anschlussanträgen zu machen. Fristen hierzu sind im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt.

*10. wie sich die tatsächliche Erledigungszeit bei den jeweiligen Anträgen von Einspeisen dargestellt hat;*

*11. wie hoch die durchschnittliche Wartezeit beträgt, bis Energieerzeuger in die Netze einspeisen dürfen;*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 10 und 11 gemeinsam beantwortet:

Nach Auskunft des Verbandes für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e. V. (VfEW) belaufen sich die Bearbeitungszeiten auf mehrere Wochen. Die tatsächliche Zeit bis zur Einspeisung dauere derzeit häufig noch länger. Das extrem gestiegene Anfrageaufkommen habe zu diesen Verzögerungen geführt. Die Netzbetreiber würden an der Beschleunigung durch Digitalisierung und Einsatz und Schulung von zusätzlichem Personal arbeiten.

*12. inwieweit sie die in Ziffer 11 genannte Wartezeit als Hindernis für die Energiewende betrachtet;*

Verzögerungen bei der Einspeisung von aus Erneuerbare-Energie-Anlagen gewonnener Energie an ein Netz erschweren die allgemeine Energiewende. Unabhängig davon ist in der Regel der Eigenverbrauch möglich.

*13. inwieweit der Musterkriterienkatalog der Landeskartellbehörde für Energie und Wasser (EKartB) als Orientierungshilfe für die Konzessionsvergabe genutzt wird.*

Der Landesregierung liegen zum Umfang der Nutzung des Musterkriterienkatalogs keine Informationen vor.

Walker

Ministerin für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft